



Hausordnung der 66. Schule, Grundschule der Stadt Leipzig

Unsere Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lebens, der Freizeitgestaltung, des vertrauensvollen Miteinanders und der ungehinderten, offenen und ehrlichen Meinungsäußerung.

Daraus ergeben sich bestimmte Rechte und Pflichten:

1. Schulbeginn ist 8:00 Uhr. Der Einlass in das Schulgebäude erfolgt ab 7:35 Uhr. Während des Unterrichts ist das Schulgebäude verschlossen.
2. Die Eltern benutzen die Klingel am D-Eingang und melden sich im Sekretariat an.
3. Bei Verletzungen auf dem Schulgelände, im Schulgebäude oder bei schulischen Veranstaltungen muss der aufsichtsführende Lehrer sofort benachrichtigt werden.
4. Das Schulinventar wird pfleglich behandelt.
5. Das Schulhaus und das Schulgelände werden sauber gehalten.
6. Die Toiletten und Garderoben werden sauber gehalten. Der Aufenthalt beschränkt sich auf das Nötigste.
7. Das Öffnen und Schließen der Fenster ist nur den Erwachsenen gestattet.
8. Auf dem Schulgelände wird sich so verhalten, dass kein Mitschüler verletzt oder gefährdet wird.
 - 8.1. Verletzt sich ein Schüler selbst oder bestehen Anzeichen einer Selbstgefährdung, werden die Eltern informiert und müssen ihr Kind abholen.
 - 8.2. Verletzt ein Kind eine andere Person mutwillig, werden die Eltern informiert. Diese können zur Abholung aufgefordert werden.
 - 8.3. Entsteht durch störendes Verhalten eine Unterrichtsbeeinträchtigung, werden die Eltern informiert, und es kann zur Abholung aufgefordert werden.
 - 8.4. Kommt ein Kind den ausdrücklichen Anweisungen einer Lehrkraft nicht nach, werden die Eltern informiert und müssen ihr Kind abholen.
9. Das Schulgelände darf während der gesamten Unterrichtszeit nicht verlassen werden.
 - 9.1. Verlässt ein Schüler das Gelände unerlaubt, werden die Eltern sowie die Polizei informiert.
10. Die 4. Klassen unterstützen zur Hofpause die aufsichtsführenden Lehrer als Schülersaufsicht.
11. Treten ansteckende Krankheiten in der Familie auf, muss der Schulleitung davon Mitteilung gemacht werden. Bei Läusen darf diese Person nach Bundesseuchengesetz §45/48 die Einrichtung nicht besuchen und braucht nach Heilung eine Bestätigung des behandelnden Arztes.
12. In der Grundschule besteht Hausschuhpflicht für die Schüler.
13. Die Klassenzimmer werden nach, die Garderoben während und nach dem Unterricht aus Sicherheitsgründen verschlossen.
14. Auf dem Schulhof besteht generelles Autoverbot. Ausnahmen bilden Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Handwerker.
15. Im gesamten Schulhaus und Schulgelände wird nicht geraucht.
16. Das Fahrradfahren ist auf dem Schulhof verboten.
17. Handys, Smartwatches, Funktionsuhren (z.B. Fitnessuhren, etc.) und elektronische Spielgeräte sind nicht versichert und bleiben während der gesamten Unterrichtszeit ausgeschaltet im Schulranzen.
18. Bei Verstoß gegen die Hausordnung hat jeder Schüler mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen lt. Sächs. Schulgesetz § 39 des Freistaates Sachsen zurechnen. Erwachsene können des Schulgeländes verwiesen werden.

Diese Hausordnung tritt ab 01.06.2021 nach Beschluss der Schulkonferenz am 31.05.2021 in Kraft.